

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Rolf Krebs

Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

Düsseldorf, 15.02.2013

STELLUNGNAHME
16/448

Alle Abg

Stellungnahme

des Evangelischen Büros Nordrhein-Westfalen
zum Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für
Tierschutzvereine,
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/177

Im Auftrag der drei Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen nimmt das Evangelische Büro zum Gesetzentwurf der Landesregierung über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine Stellung.

A. Vorbemerkung

Die Evangelischen Landeskirchen bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Sie stellen voran, dass die Grundanliegen des Gesetzentwurfs begrüßt werden.

Die Evangelischen Kirchen hatten bereits anlässlich der Einfügung des Art. 20 a GG den Einsatz für Tiere als Teile der Schöpfung Gottes hervorgehoben. Verbandsklagen haben sich als wirksames Mittel zur Stärkung und Formulierung von Gemeinwohlanliegen erwiesen.

B. Im Einzelnen

Der Gesetzentwurf räumt „anerkannten“ Vereinen bei tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Genehmigungen ein Mitwirkungsrecht ein. Wir teilen die Einschätzung, dass bereits eine vorlaufende Beteiligung von Tierschutzvereinen das Kräfteverhältnis zwischen Nutz-, Heim-, Versuchstieren und weiteren Tieren iSd Tier-

schutzgesetzes wirksam beeinflusst. Wichtig erscheinen uns die in § 2, Abs. 1 und 2 formulierten Mitwirkungs- und Informationsrechte, die den Verbänden rechtzeitig und frühzeitig Gelegenheit zu fachlich begründeten Stellungnahmen geben und diese auch geben sollten.

Wir fragen, ob die Wirksamkeit des Gesetzes durch die Bedingungen der Anerkennung (§ 3) reduziert werden könnte. Zum einen ist das Gesetz auf fünf Jahre befristet (vgl. § 4 Satz 2). Die Anerkennung setzt eine fünfjährige Aktivität des Vereines voraus (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3). Damit können nur solche Vereine mitwirken, die schon heute mehrere Jahre bestehen. Zum anderen muss der Verein (1) seinen Sitz in NRW haben und (2) seinen Tätigkeitsraum auf ganz NRW ausgedehnt haben (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2).

(1) Hier kommt NRW zugute, dass der Deutsche Tierschutzbund e.V. seinen Sitz in Bonn und der Verein Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V. in Aachen hat. Ebenso ist der Landestierschutzverband NRW in Herne hier zu nennen. Dabei gehen wir davon aus, dass die satzunggemäße Ausdehnung auf das gesamte Bundesgebiet auch genügt und keine explizite Landeszuständigkeit erforderlich ist. Andere überregionale (bundesweit) agierende Tierschutzvereine haben aber keinen Sitz in NRW. Dies sind beispielsweise:

- Animals' Angels e.V. (Frankfurt aM)
- PROVIEH - Verein gegen tierquälerische Massentierhaltung (VgtM) e.V. (Kiel)
- PETA Deutschland e. V (Gerlingen) [Das Kürzel "Peta" steht für "People for the Ethical Treatment of Animals"]

(2) Der Tätigkeitsraum überregionaler Vereine erstreckt sich räumlich auch auf das ganze Land NRW. Aber die – soweit hier bekannt – ausschließlich lokal arbeitenden Tierschutzvereine, die Tierheime betreiben und in engem Kontakt mit den Kommunen sich unter Beteiligung von ehrenamtlichen Kräften für die Tiere einsetzen, können nur über den bundesweiten Dachverband mitwirken. Darin kann eine Schwächung des eigentlich intendierten Vorhabens liegen.

